

Compliance

Juli/August 2024

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



© Michael Lübke

Aufmacher

BAFA setzt auf Dialog: „Branchenweite Maßnahmen zum LkSG ergreifen“

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck zauberte Anfang Juni 2024 eine Idee aus dem Hut, die in der Compliance-Community – sanft ausgedrückt – für Erstaunen sorgte. Deutschland könne das LkSG „pausieren lassen“ für die nächsten zwei Jahre. Richard Wilhelm, BAFA, brachte Habecks Ankündigung immerhin nicht aus der Ruhe. Er plädierte bei der DCK für Zusammenarbeit zwischen Behörde und Wirtschaft bei der Umsetzung des LkSG.

Veranstaltung



© Michael Lübke

Kolumne



News



© IMAGO / Steinbach

Trotz stärkerer Compliance: Absprachen bleiben Problem im Kartellrecht

In ihrem Vortrag bei der Deutschen Compliance Konferenz im Industrie-Club in Düsseldorf am 11. und 12. Juni 2024 appellierte Dr. Katrin Roesen, Leiterin der Sonderkommission für Kartellbekämpfung, Bundeskartellamt, an die Unternehmen, weiter in Kartellrechts-Compliance zu investieren.

Kolumne: Spielräume erkennen

„Wie viele Lenkräder und Fahrersitze haben Sie in der Compliance“, fragt unser Kolumnist Markus Jüttner in dieser Ausgabe und zeigt auf, dass auch der Weg vom Compliance-Management-System zum integrierten CMS eindeutig nur mit einem Fahrer aufgenommen werden sollte, der Richtung und Geschwindigkeit bestimmt.

Bürokratieabbau: Digitale Arbeitsverträge

Die Bundesregierung hat Ende Juni weitere Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie für das Vierte Bürokratienteilungsgesetz vorgeschlagen, das derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird. Vorgesehen ist unter anderem die Ersetzung der Schriftform durch die Textform beim Arbeitsvertrag.

7 Deutsche Compliance Konferenz 2024

13 Cyberkriminalität 2023: Enormer gesamtwirtschaftlicher Schaden und hohe Dunkelziffer

Veranstaltungen

11.-13.09.2024 | Düsseldorf oder Online | **Datenschutzkonferenz**

20.09.2024 | Frankfurt am Main oder Online | **10. Deutscher Glücksspielrechtstag**

01.10.2024 | Frankfurt am Main | **2. Jahrestagung Geldwäsche & Recht**

10.10.2024 | Frankfurt am Main | **Datenschutz bei internen Ermittlungen**

24.10.2024 | München | **1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag**

12.11.2024 | Frankfurt am Main | **Datenschutz und Cybersecurity in der Praxis**

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT
Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

BAFA setzt auf Dialog: „Branchenweite Maßnahmen zum LkSG ergreifen“

Nach anderthalb Jahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zauberte Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck Anfang Juni 2024 eine Idee aus dem Hut, die in der Compliance-Community – sanft ausgedrückt – für Erstaunen sorgte. Deutschland könne das LkSG „pausieren lassen“ für die nächsten zwei Jahre – also so lange bis die gerade verabschiedete europäische Regelung zu Lieferketten national umgesetzt werde. Und das, nachdem sich deutsche Unternehmen nun seit Monaten intensiv mit der Umsetzung des LkSG befassen und nicht zuletzt Zeit, Aufwand und Geld investiert haben. Richard Wilhelm, Referatsleiter beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), brachte Habecks Ankündigung immerhin nicht aus der Ruhe. In seinem Vortrag zum LkSG anlässlich der Deutschen Compliance Konferenz am 11. und 12. Juni 2024 in Düsseldorf plädierte er für eine intensive Zusammenarbeit von Behörde und Wirtschaft bei der Umsetzung des LkSG.



Richard Wilhelm, Referatsleiter beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sprach sich für eine intensive Zusammenarbeit bei der Umsetzung des LkSG aus.

„Ich möchte eingangs festhalten: Das LkSG ist fortgesetzt in Kraft“, spielte Wilhelm auf die Diskussion zur Aussetzung des LkSG an. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit sei Dialog und Information; Wilhelm zeigte sich entschlossen, beides fortzusetzen und zu intensivieren. Dabei versuche das BAFA „offen zu sein, für die ganz unterschiedlichen Realitäten der Unternehmen in Deutschland“. Denn gerade der deutsche Mittelstand sei enorm vielfältig organisiert.

Zur Berichtsprüfung, die kurzfristig vor Ablauf der Abgabefrist am 30. April 2024 auf Anfang des nächsten Jahres verschoben wurde, erklärte er: „Wir müssen die Berichtsprüfung gemeinsam mit der CSRD und der kommenden CS3D und wollten in Abstimmung mit unserer Rechts- und Fachaufsicht darum auch den Unternehmen die Zeit lassen, den für sich besten Weg im Hinblick auf Überschneidungen mit diesen Regulati-

onen zu gehen.“ Das schließe natürlich nicht aus, auch jetzt schon einen Bericht rein nach dem LkSG abzugeben, wenn ein Unternehmen schon so weit sei.

Der Schlüssel für Unternehmen, um sich nicht zu überlasten mit den Anforderungen des LkSG, seien die Ermessensspielräume im Hinblick auf Bemühenspflicht, Wirksamkeit und Angemessenheit. „Die sollten Unternehmen auch auf ihre Lieferanten anwenden. Dazu rufen wir sehr aktiv auf.“ Unternehmen müssten angemessen priorisieren und nach plausiblen Kriterien auf Hochrisiko-Lieferanten zugehen. Ein pauschaler Fragebogen für alle sei untauglich. Unternehmen sollten sich auch fragen, ob nicht im Einkauf ohnehin schon Informationen über Lieferanten vorliegen, mit denen gearbeitet werden könne, ohne dass jeder Zulieferer einen Fragebogen beantworten muss.

Gleiches gelte auch für den Code of Conduct: „Es ist nicht zielführend, den Code of Conduct unterschiedslos an alle Zulieferer auszusenden und um Unterzeichnung zu bitten. Es muss erst eine Risikoanalyse erfolgen, um dann auf die risikoreichen Zulieferer in angemessener Weise zuzugehen und denen auch zu erklären, aufgrund welcher Anhaltspunkte man ausgerechnet von ihnen eine Zusicherung haben will.“ So entwickle sich auch ein gemeinsames Verständnis für die Risiken. Unternehmen sollten Zulieferern darum auch die Möglichkeit geben, an den Abhilfemaßnahmen mitzuarbeiten. Dazu sei das BAFA auch mit dem Bundeskartellamt in Kontakt, um kartellrechtliche Bedenken zu adressieren.

Ziel könne jedenfalls nicht sein, sich ohne vertiefte Auseinandersetzung vom Lieferanten zurückzuziehen, weil das Risiko nicht zu managen ist. „Sollten wir solche Rückmeldungen von Unternehmen bekommen, dann fragen wir nach, welche Maßnahmen zur Abhilfe, denn in Erwägung gezogen wurden“, erklärte Wilhelm. Darum unterstütze das BAFA auch Brancheninitiativen und bespreche mit Verbänden zum Beispiel gemeinsame Business Partner Codes of Conduct, die niemanden überlasten sollen. „Wir versuchen auch jetzt schon mehr und mehr Best Practice in die Unternehmen zurückzuspielen“, versicherte Wilhelm. Codes of Conduct zu verhandeln, sei an sich schon aufwändig, daher könne es weiterhelfen, wenn in einer Branche etwas hierzu vorliegt, das auf breite Akzeptanz trifft. Dies sei allerdings ein Prozess der jetzt erst angelaufen ist. Darum rief Wilhelm die Gäste der Konferenz zum Dialog auf: „Geben Sie uns Rückmeldungen! Wo klappt es nicht, wo hakt es noch und ganz wichtig: Wo brauchen die Verbände noch weitere Unterstützung, um branchenweite Maßnahmen ergreifen zu können.“

Das LkSG habe auf jeden Fall bereits jetzt eine viel größere Akzeptanz der Themen Menschenrechte und Umweltschutz gebracht, zog Wilhelm seine positive Bilanz nach den ersten anderthalb Jahren mit dem Gesetz.

Christina Kahlen-Pappas

+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Datenschutzkonferenz 2024

Praxis | Recht | Innovation

11. - 13. September 2024 | Hotel Kö59 Düsseldorf

Es erwarten Sie u. a. diese Themen:

- Scoring zur Steuerung von Kundenbetreuung und Unternehmensprozessen
- Update Beschäftigtendatenschutz
- Betroffenenrechte aus verschiedenen Perspektiven
- Praxisvortrag: Wie bekomme ich Mitarbeiter dazu den Datenschutz zu lieben
- Verteidigung im Bußgeldverfahren
- Data Act und DSGVO: Flucht in den Personenbezug zum Schutz vor Datenzugang?
- Implementierung neuer Datenregulierung im Unternehmen

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Eren Basar



Kirsten Bock



Dr. Jan-Michael Grages



Carolin Loy



Dr. Flemming Moos



Stephan Hansen-Oest



Dr. Aileen Pasquariello



Frederick Richter



Maria Christina Rost



Dr. Dominik Sorber



Rebekka Weiß

Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.datenschutzkonferenz.de



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-
BERÄTER**

Kommunikation
& Recht

Compliance
Berater

Werden Sie jetzt Partner!

Datenschutzkonferenz 2024

Praxis | Recht | Innovation

11. - 13. September 2024

Hotel Kö59 Düsseldorf | Hybrid-Konferenz

www.datenschutzkonferenz.de

Veranstalter

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

Partner



Sprechen Sie uns an:

Mikhail Tsyganov

Tel.: 069. 75 95-2779

E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de

Trotz stärkerer Compliance: Absprachen bleiben Problem im Kartellrecht

In ihrem Vortrag bei der Deutschen Compliance Konferenz im Industrie-Club in Düsseldorf am 11. und 12. Juni 2024 richtete Dr. Katrin Roesen, Leiterin der Sonderkommission für Kartellbekämpfung, Bundeskartellamt, einen eindringlichen Appell an die Unternehmen: „Wir müssen weiterhin in eine wirksame Kartellrechts-Compliance investieren.“ Denn obwohl insgesamt ein stärkeres Bewusstsein für Compliance bestehe, für das vor allem eine gelebte Unternehmenskultur von der Unternehmensspitze an entscheidend sei, sieht Roesen nach wie vor Probleme im Bereich der Absprachen.



Dr. Katrin Roesen, Leiterin der Sonderkommission für Kartellbekämpfung, Bundeskartellamt, appellierte an die Unternehmen, in eine wirksame Kartellrechts-Compliance zu investieren.

In ihrem Vortrag legte Roesen darum den Fokus auf illegale Absprachen zwischen Unternehmen. Hierfür existieren parallele Zuständigkeiten zwischen der EU-Kommission als Behörde auf europäischer Ebene und der deutschen Behörde. Wenn mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, dann sei typischerweise die EU-Kommission zuständig, so Roesen. Absprachen über Preise, Quoten, Kunden und Gebiete seien sogenannte Hardcore-Kartelle. Aktuell bearbeite das Bundeskartellamt mehrere Fälle wegen vertikaler Preisbindung – ein Fall zu einem bekannten Produkt werde bald abgeschlossen. Als Beispiel für eine **vertikale**

Preisbindung nannte Roesen den Fall des Schultaschenherstellers der Marken Satch und Ergobag. Gegen das Unternehmen wurde ein Bußgeld verhängt, weil es mit ihm kooperierende Händler beim Vertrieb von Schulranzen und Rucksäcken in ihrer Preissetzung eingeschränkt hatte.

Erschwerend für die Arbeit des Bundeskartellamts sei, dass die Komplexität bei Durchsuchungen in Unternehmen zugenommen habe: „Vor 15 Jahren haben wir noch Quotenvereinbarungen direkt auf dem Schreibtisch gefunden. Heutzutage sind es zahlreiche IT-Daten, die ausgewertet werden müssen.“ Außerdem vergrößerten wirt-

schaftliche Krisenzeiten den Anreiz für Unternehmen, Kooperationen einzugehen. Im bestehenden Rechtsrahmen erlaube das Kartellrecht dies zwar z.B. als Reaktion auf unvorhergesehene Mangellagen. Wichtig sei aber, eine Klärung beim Bundeskartellamt herbeizuführen, welche Kooperationen tatsächlich möglich sind. Dabei gelte: Alle Kooperationen sollten auf das sachlich begründete Minimum und die absolut notwendige Zeit beschränkt werden.

Für eine wirksame Compliance sei es natürlich am besten, wenn der Kartellrechtsverstoß verhindert werden kann, sagte Roesen. Als Reaktion, wenn doch ein Verstoß passiert, sollte die Kooperation mit den Kartellbehörden in Betracht gezogen werden – z.B. über das Kronzeugenprogramm, das seit 2021 in Deutschland gesetzlich verankert ist. Begleitend zu den gesetzlichen Regelungen verwies Roesen auf **Leitlinien zum Kronzeugenprogramm**. Ein Kartellbeteiligter, der sich als erster an die Behörde wende, könne im Rahmen des Programms einen kompletten Bußgelderlass bewirken. Dies sei z.B. beim **Bierkartell** der Fall gewesen, in dem die deutsche Tochtergesellschaft von Anheuser-Busch ohne Bußgeld aus dem Verfahren herausging, weil sie wertvolle Hinweise lieferte.

Kennzeichen des Kronzeugenprogramms sei das Windhundprinzip. Der erste, der einen Marker setzt, indem er Angaben zum Kartell macht und natürlich seinen Namen dabei nennt, könne von der Regelung profitieren. Es existiere auch ein entsprechender Kurzantrag, mit dem gleichzeitig ein Marker bei allen Behörden der EU gesetzt werde, die betroffen sind. Solche Marker könnten unbürokratisch – sogar telefonisch – gesetzt werden, erläuterte Roesen. Demnächst soll beim Bundeskartellamt zudem eine spezielle elektronische Möglichkeit zur Antragstellung eingerichtet werden – bei der EU-Kommission existiere sie bereits. Der Kronzeuge erhalte zudem keinen Eintrag in das Wettbewerbsregister, müsse also selbst keinen Selbstreinigungsantrag stellen, beschrieb Roesen einen weiteren Vorteil der Regelung.

Doch was, wenn das Bundeskartellamt schon Hinweise hat? Dann könne es trotzdem eine Reduktion des Bußgelds um maximal 50 Prozent geben.

Die Kronzeugenregel gelte allerdings nicht unmittelbar im abgekoppelten Strafprozess. Bei Submissionsabsprachen, der Kartellbildung im Rahmen von Ausschreibungen, sei das zu berücksichtigen. Außerdem könnten auch zivilrechtliche Forderungen der Geschädigten erfolgen, die mit der Kronzeugenregel nicht ausgeschlossen seien, erklärte Roesen.

Sie riet allerdings davon ab, deswegen das Kartell nur stillschweigend einzustellen, statt an der Aufdeckung mitzuwirken: „Das Unternehmen läuft dann Gefahr, dass die anderen das Kartell weiterführen und es später aufgedeckt wird.“

Christina Kahlen-Pappas

Datenschutz bei internen Ermittlungen

Eine Veranstaltung von



und



Donnerstag, 10. Oktober 2024 | Frankfurt am Main

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Grundsätzliche Datenschutzerfordernngen an die Durchführung einer internen Ermittlung
- Beschäftigtendatenschutz & interne Datenermittlungen - auf was gilt es bereits im Vorfeld zu achten?
- Strafrecht vs. Datenschutzrecht? Worauf (interne) Ermittler achten müssen
- Interne Ermittlungen durch Einsichtnahme in elektronische Daten im Konzernumfeld – ein Praxisvortrag
- Datenschutz und Whistleblowing – Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Unternehmen und Konzernverbund
- Internationale Datentransfers und Besonderheiten bei der eDiscovery

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Jan-Michael Grages



Nina Diercks



Dr. Eren Basar



Dr. Jennifer
Schumacher-Hetzel



Bernadette Zierz



Philipp M. Kühn



Dr. Axel Spies

Melden Sie sich jetzt an! www.ruw.de/ermittlungen



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

**5 Stunden und 30 Minuten
für Ihre Fortbildung nach § 15 FAO**

Deutsche Compliance Konferenz 2024

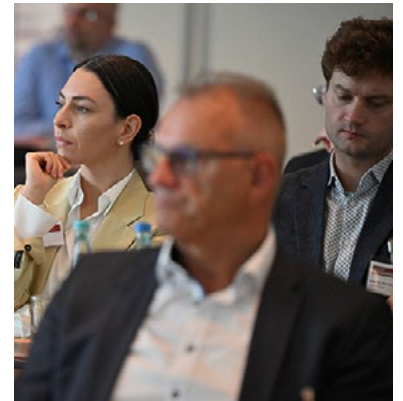
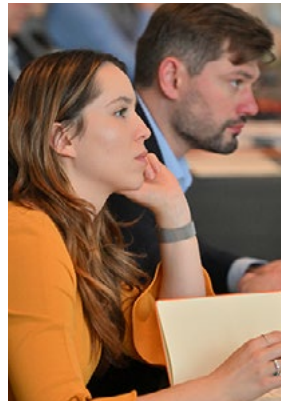
„Wir wollen Brücken bauen zwischen der Sicht der Behörden, der Gerichte und der Wirtschaft. Aber nur Brücken bauen wäre ja langweilig, darum werden wir natürlich auch in den Diskurs treten“, versprach Jörg Bielefeld, Partner Addleshaw Goddard (Germany) LL, zum Auftakt der Deutschen Compliance Konferenz 2024. Gemeinsam mit Dominic E. Piernot, Managing Director FTI Consulting Deutschland GmbH, führte Bielefeld am 11. und 12. Juni 2024 im Industrie-Club Düsseldorf durch das Konferenzprogramm. Die Tagung wartete in diesem Jahr mit vier Themenschwerpunkten auf: Kartellrecht, Lieferkette, Cyber und Kultur. Einen ausführlichen Bericht zur Tagung finden Sie in der Ausgabe 8 des **Compliance-Beraters**, die am 25. Juli 2024 erscheint. Einen Eindruck zu den Konferenzvorträgen von **Dr. Katrin Roesen**, Bundeskartellamt, und **Richard Wilhelm**, BAFA, können Sie sich bereits in dieser Ausgabe von Compliance auf **Seite 2** und **Seite 4** verschaffen.



Das Moderatoren-Team Jörg Bielefeld (li.) und Dominic E. Piernot (re.) im Gespräch mit Richard Wilhelm, BAFA, (2.v.li.) und Lars Steineck, SCHOTT AG.



Podiumsdiskussion mit Janik Goßler, Addleshaw Goddard, Dr. Lars Kutzner, Osborne Clarke, und Ulrich Reinhard, STADA Arzneimittel AG (v.li.n.re.).



Interessierte Tagungsteilnehmer aus den unterschiedlichsten Branchen verfolgten die insgesamt 15 Vorträge und drei Workshops und brachten sich in die vier Podiumsdiskussionen der Konferenz ein.



Gelegenheiten zur Vertiefung der Themen und zum Networking nutzen die Konferenzteilnehmer ausgiebigst in den Kaffee- und Kommunikationspausen sowie beim gemeinsamen Abendessen in der Düsseldorfer Altstadt.

1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag

Donnerstag, 24. Oktober 2024 | München

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

und **POELLATH+**

Mittwoch, 23. Oktober 2024

ab 19:00 Uhr Get-Together in Bayerischem Wirtshaus
(weitere Infos folgen)

Donnerstag, 24. Oktober 2024

Ab 8.30 Uhr Registrierung

- 09.00 Uhr Begrüßung & Einführung**
Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
Dr. Dominik Sorber, POELLATH
Dr. Michaela Felisiak, Eversheds Sutherland
- 09.15 Uhr Fokus Bußgelder: Unbegrenzte Unternehmenshaftung für Datenschutzverstöße?**
Dr. Isabelle Brams, Latham & Watkins
- 09.50 Uhr Trends und weiße Flecken im Beschäftigtendatenschutz**
Dr. Dominik Sorber, POELLATH
- 10.25 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause**
- 11.00 Uhr Bußgelder im Beschäftigtendatenschutz – die Blacklist und die Bußgelder**
Bonnie Silverman, Referentin Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- 11.35 Uhr Erforderlichkeit bei Amazon – eine Frage der DSGVO?**
Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am VG i.R., Kassel
- 12.10 Uhr Aufhebungsvertrag, gerichtlicher Vergleich und Verzicht auf den Auskunftsanspruch?**
Christina Knoepffler, Rechtsanwältin

12.45 Uhr Mittagspause

13.45 Uhr Interaktives Format

Maria Christina Rost, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; gewählte Landesbeauftragte für Datenschutz Sachsen-Anhalt
Moderation: Dr. Michaela Felisiak und **Dr. Dominik Sorber**

14.20 Uhr Wann ist der Auskunftsanspruch rechtsmissbräuchlich?

Barbara Thiel, Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen a. D.

14.55 Uhr AI Governance und aktuelle Unternehmensherausforderungen
Johannes Hübler, Novartis Pharma AG

15.30 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

16.00 Uhr Schadensersatzansprüche und die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung – Eine praktische Zwischenbilanz

Alexander Dubon, Richter am Arbeitsgericht Würzburg

16.35 Uhr Schadensersatzansprüche ohne Darlegung eines Schadens?

Prof. Dr. Jan Eichelberger, Leibniz Universität Hannover

17.10 Uhr Zusammenfassung & Ausblick
Dr. Dominik Sorber



Torsten Kutschke



Dr. Dominik Sorber



Dr. Michaela Felisiak



Dr. Isabelle Brams



Bonnie Silverman



Hans-Hermann Schild



Christina Knoepffler



Maria Christina Rost



Barbara Thiel



Johannes Hübler



Prof. Dr. Jan Eichelberger

Anmeldung 1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag

Jasha Baniashraf
Senior Projektmanager
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de
Tel: 069. 7595-2773
Fax: 069. 75 95-1150

Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/dbdt

Kolumne: Spielräume erkennen

„Wie viele Lenkräder und Fahrersitze haben Sie in der Compliance“, fragt unser Kolumnist Markus Jüttner in dieser Ausgabe und zeigt auf, dass auch der Weg vom Compliance-Management-System (CMS) zum integrierten CMS (iCMS) eindeutig nur mit einem Fahrer aufgenommen werden sollte, der Richtung und Geschwindigkeit bestimmt. Und dann rät er, erstmal „auf Sicht zu fahren“, d.h. die Umsetzung neuer regulatorischer, komplexer Querschnittsthemen im Rahmen einer vorübergehenden Projektstruktur umzusetzen – auch so lassen sich Spielräume erkennen.



Das IMS hat auf den ersten Blick einen bestehenden Vorteil: Es fasst viele (Compliance-) Risiken unter ein Managementkonzept zusammen. Doch gerade in rechtlichen Kontexten steckt der Teufel im Detail.

Wie in der vorletzten Kolumne skizziert, müssen Organisationen bereits de lege lata eine Vielzahl von Gesetzen befolgen und halten daher für besonders risikoreiche Themen ein CMS vor. Ein solches Management-System unterscheidet sich aber von einem bloßen Haufen an Maßnahmen, wie ich in der **vorherigen Kolumne** aufgezeigt habe. Doch damit nicht genug, es kommen de lege ferenda etliche weitere juristische Risiko-Management-Systeme hinzu: Beispielsweise lassen EU-Entwaldungsverordnung, EU-AI-Act, NIS 2, Data Act, DORA, das LkSG bzw. die (noch national umzusetzende) CSDDD grüßen.

Wie sollen Organisationen all diese sogenannten 2nd-line-Management-Systeme mit begrenzten Ressourcen überhaupt operationalisieren, d.h. machbar implementieren und beherrschbar steuern. So kommen inzwischen auch große Unternehmen an ihre Grenzen, denn die vielen neuen Regularien erfordern nicht nur eine vertikale Operationalisierung in die „Tiefe“ der Organisation bzw. des Konzerns, sondern auch in die „horizontale“ Breite. Bei vielen neuen Themen werden daher in Unternehmen Komitees, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet, in denen die verschie-

denen betroffenen internen Stakeholder am Tisch sitzen. Das bislang vorherrschende Governance-Modell, einzelne Risiko-Themen durch einen einzelnen Fachbereich xyz zu managen, scheint damit ein Ende zu haben. Paralleles Silomanagement ist out – holistische, integrierte, ganzheitliche Governance-Systeme sind hingegen (wieder) in. Dies hat auch mit der zunehmenden Digitalisierung zu tun, denn damit geht eine Formalisierung und Standardisierung von Prozessen einher, die gezwungenermaßen zu einer Vereinheitlichung und Zentralisierung von Governance-Systemen führt.

Zeit also, Compliance größer und zentralistischer zu denken als bisher? Diese Fragestellung und das damit verbundene Phänomen sind außerhalb der Compliance keineswegs neu, wirft es doch grundsätzliche Fragen der Organisiertheit, der Suche nach der optimalen Organisationsform und Steuerbarkeit auf. Das Problem ist so alt wie es organisierte Arbeitsteilung gibt. Caius Petronius hat bereits 100 n. Chr. festgestellt: „Wir übten mit aller Macht. Aber immer, wenn wir begannen, zusammengeschweißt zu werden, wurden wir umorganisiert. Ich habe später gelernt, dass wir oft versuchen, neuen Verhältnissen durch Umorganisation zu begegnen [...]“

Übersetzt auf Compliance heiße dies aktuell, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob man etwa Bereiche bzw. Themen zusammenfassen und zentralisieren soll oder eher das Heil in der Spezialisierung und Dezentralisierung sucht. So hat etwa ein integriertes Compliance-Management-System („iCMS“ oder „IMS“) zumindest auf den ersten Blick im Vergleich zu isoliert nebeneinanderstehenden Compliance-Management-Systemen („CMS“) einen bestehenden Vorteil: Man kann alle oder zumindest viele (Compliance-) Risiken

unter ein Managementkonzept zusammenfassen und hat im Best-Case auch eine Verantwortlichkeit, einen Datenpool und ein einheitliches Reporting. Allerdings sollte man nicht organisationsnaiv sein, sondern stets im Hinterkopf behalten, dass jede Problemlösung Lösungsprobleme in Organisationen mit sich bringt.

So kann ein IMS sicherlich Effizienzen heben, aber es ist nicht notwendigerweise damit auch effektiv, denn gerade in rechtlichen Kontexten steckt der Teufel im Detail. Dies wird einem relativ schnell klar, wenn man bedenkt, dass sich für ein einheitliches IMS nur dann ein gemeinsamer Management-Nenner der verschiedenen Compliance-Risiken bzw. Rechtsthemen finden lässt, wenn man einen relativ hohen Abstraktionslevel wählt. Unter einem Managementdach des „prevent – detect – respond“, eines „plan – do – check – act“ oder den sieben Elementen des IDW PS 980 Standards lässt sich durchaus ein gesamthafes House of Governance oder House of Compliance fassen. Aber bereits eine Ebene tiefer, beispielsweise bei der Durchführung einer Compliance-Risikoanalyse kommt es auf die Spezifika der jeweils einzuhaltenen Regularien an: Datenschutzrechtsfolgenabschätzungen sind anders durchzuführen als eine LkSG-Risikoanalyse; diese wiederum sieht anders aus als eine nach dem Geldwäschegesetz – von einer Compliance-Risikoanalyse, die nach blinden Flecken und Indikatoren von Unternehmenskriminalität oder Fraud-Risiken sucht, ganz zu schweigen.

Wie geht man also mit diesem Dilemma um? Die Lösung bzgl. des „Ob“ ist relativ eindeutig: Am besten wäre es, wenn es nur ein Lenkrad und einen Fahrer gibt, der Richtung und Geschwindigkeit bestimmt. In Bezug auf das „Wie“ lautet die Empfehlung: „So viel Integration wie nötig, so viel Arbeitsteilung wie möglich.“ Wie dies konkret aussieht, muss jede Organisation für sich entscheiden. Da die meisten Zuständigkeiten und Strukturen historisch gewachsen sind, wird es keine einfache Aufgabe sein, sich mit dem Thema der (Um-) Organisation im Unternehmen auseinanderzusetzen. Konflikte, Machtfragen, Befindlichkeiten werden offen oder versteckt auftreten, mit der Gefahr, dass Sachfragen zur Effizienz und Effektivität in den Hintergrund treten können. Aus meiner Praxiserfahrung wäre es daher ratsam, erstmal „auf Sicht zu fahren“, d.h. die Umsetzung neuer regulatorischer, komplexer Querschnittsthemen im Rahmen einer vorübergehenden Projektstruktur umzusetzen. Der Vorteil ist, dass eine Projektstruktur die Zuständigkeit in der sich daran später anschließenden Regelorganisation nicht zwingend vorwegnimmt und die ersten Implementierungserfahrungen aus dem Projekt bei der Suchfrage nach der permanenten Verortung des Themas einfließen können. Dies setzt aber eine Kompetenz voraus, die nicht naturgemäß mit der Legal-, Compliance- und Governancefunktion verbunden wird: Das Projektmanagement.

Markus Jüttner



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, Ernst & Young GmbH. Er berät Unternehmen in Fragen der Compliance, der Kultur und der Integrität.
markus.juettner@de.ey.com

Save the Date – Jetzt anmelden und Frühbucherrabatt sichern

Veranstaltet von

**GELDWÄSCHE
& RECHT**
Praxiswissen – Fortsetzung – Sicherheit

und



Jahrestagung Geldwäsche und Recht

1. Oktober 2024 | Frankfurt am Main

**Geldwäscherprävention für Kanzleien
und Berufsträger**

Oktober 2024						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

26. November 2024 | Frankfurt am Main

Das GwG-Update für die Finanzindustrie

November 2024						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Teilnahmegebühr (jeweils, zzgl. MwSt):
599,- EUR Unternehmensvertreter

799,- EUR Abonnenten GWuR/CB/BB, Käufer des
Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg)
sowie Behörden

899,- EUR Regulär

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern
einer Kanzlei/Institution/Behörde/Kammer ab dem 3. Teilnehmer

5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis
JT GWuR: **02.08.2024** | Praxisseminar GWG: **27.09.2024**
Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte im jährlichen Abonnement beziehen:

- GWuR Geldwäsche & Recht**
(194,- EUR inkl. MwSt. und Versandkosten)
- CB Compliance Berater**
(619,- EUR inkl. MwSt. und Versandkosten)
- BB Betriebs-Berater**
(929,- EUR inkl. MwSt. und Versandkosten)

Anmeldung unter

www.ruw.de/jt-gwur
www.ruw.de/gwg

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Datum

Unterschrift

Ich nehme teil:

- Jahrestagung GWuR
- Praxisseminar GwG
- als Abonnenten GWuR/CB/BB,
Käufer des Kommentars Zentes/Glaab
(Kopie Kaufbeleg) sowie Behörden
- regulär

Jetzt gleich bestellen:
**GwG-Kommentar,
Zentes/Glaab, 3. Auflage**

- Bitte senden Sie mir den
neuen Kommentar zum
GwG von Zentes/Glaab
für 279,- EUR zu.



Bürokratieabbau: Digitale Arbeitsverträge

Die Bundesregierung hat Ende Juni weitere Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz vorgeschlagen, das derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird. Vorgesehen ist unter anderem die Ersetzung der Schriftform durch die Textform beim Arbeitsvertrag.



© IMAGO / Steinbach

Wegweiser will auch die Bundesregierung beim Bürokratieabbau sein.

In einer Formulierungshilfe – also einem Vorschlag für die weiteren Beratungen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages – sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

Künftig sollen Arbeitgeber auch in Textform, also per E-Mail, über die wesentlichen Bedingungen ihrer Arbeitsverträge informieren sowie Altersgrenzenvereinbarungen treffen können. Nur wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich einen schriftlichen Nachweis ihrer Arbeitsbedingungen verlangen, müssen Arbeitgeber

die Informationen auf Papier übersenden. Diese Änderung erlaube es Unternehmen, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren. Nur in Wirtschaftsbereichen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bedroht sind, bleibe es beim verpflichtenden Nachweis in Papierform, teilt das Bundesjustizministerium mit.

Mit einer weiteren Neuerung werden börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung entlastet: Wenn in der Hauptversammlung vergütungsbezogene Be-

schlüsse gefasst werden sollen, müssen die Unternehmen nach geltendem Recht die vollständigen Unterlagen zu diesen Beschlussgegenständen im Bundesanzeiger bekanntmachen. Künftig soll es genügen, diese Unterlagen den Aktionären über die Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen. Das führe in der Praxis zu erheblichen Erleichterungen, ohne dass damit ein Informationsdefizit für die Aktionäre verbunden sei.

Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen, sollen sich nicht mehr bei ihrer bisherigen Behörde ab- und bei der neuen Behörde anmelden müssen. Künftig soll die Anmeldung bei der neuen Behörde genügen. *chk*

Die Formulierungshilfe für den Änderungsantrag zum Regierungsentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz finden Sie hier.

Anzeige

Ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie



Aus den Themen

- Thematische Einordnung zur Nachhaltigkeit und ihrer Bedeutung für Unternehmen
- Beschreibung der möglichen Aufbauorganisation und benötigter Kompetenzen
- Definition und Umsetzung eines Nachhaltigkeitsprogramms
- Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit Wesentlichkeitsanalyse bis hin zur Umsetzung anhand eines fiktiven Fallbeispiels

Jenny Schmigale

Nachhaltigkeitsbeauftragte

Einordnung und Umsetzung von ESG- und CSR-Anforderungen im Unternehmen

1. Auflage 2024 | 198 S. | Broschur | ISBN: 978-3-8005-1871-5 | € 59,00

Bestellen Sie jetzt auf shop.ruw.de



Datenschutz und Cyber in der Praxis

12. November 2024 / Frankfurt am Main

Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

in Kooperation mit

Linklaters

Medienpartner:

**Kommunikation
& Recht**

**Betriebs
Berater**

**Compliance
Berater**

Melden Sie sich jetzt an! www.ruw.de/datenschutzpraxis

Organisatorische Rückfragen gerne an:

Lena Wehrmann, Projektmanagerin

E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Tel: 069. 7595-2784

Fax: 069. 7595-1150



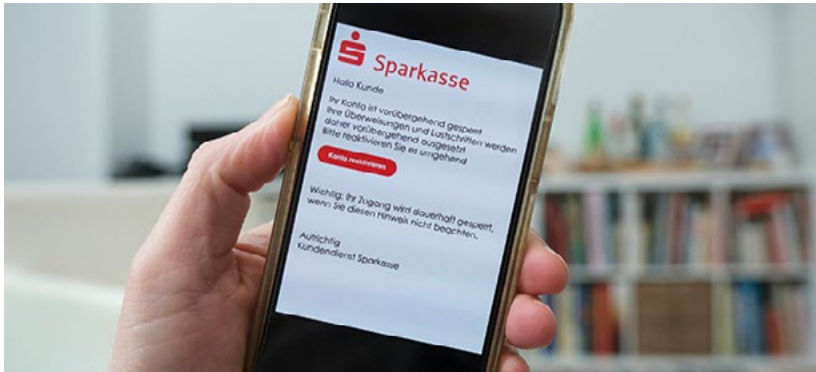
**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

Deutscher Fachverlag GmbH | Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt

dfv Mediengruppe

Cyberkriminalität 2023: Enormer gesamtwirtschaftlicher Schaden und hohe Dunkelziffer

Im Bundeslagebild Cybercrime 2023 des Bundeskriminalamts (BKA) liegen Straftaten im Bereich Cybercrime in Deutschland weiter auf einem hohen Niveau. Dabei entsprechen die Zahlen bei weitem nicht den tatsächlichen Fällen, von denen viele den Behörden erst gar nicht bekannt werden.



Achtung Phishing: Cyberangriffe zielen häufig darauf, vertrauliche Daten von Bankkunden abzugreifen.

Einer Auswertung des BKA und der Landeskriminalämter zufolge haben im Jahr 2023 bundesweit mehr als 800 Unternehmen und Institutionen Ransomware-Fälle bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Gleichzeitig gehen die Behörden von einer hohen Dunkelziffer aus. Anlässlich der Deutschen Compliance Konferenz in Düsseldorf im Juni 2024 sagte auch Markus Hartmann, Leitender Oberstaatsanwalt, Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW –, Generalstaatsanwaltschaft Köln: „Die Zahlen, die Sie im Cyber-Crime-Bericht sehen, sind ein Bruchteil dessen, was tatsächlich existiert.“ In bestimmten Deliktskategorien der digitalen Kriminalität würden 90 Prozent der Fälle den Behörden erst gar nicht bekannt werden.

Den enormen gesamtwirtschaftlichen Schaden der Cyberangriffe beziffert der Verband Bitkom für das Jahr 2023 mit 148 Mrd. Euro erneut auf sehr hohem Niveau.

Insbesondere die Anzahl der Cyberstraftaten, die zu Schäden in Deutschland führen, jedoch aus dem Ausland oder von einem unbekanntem Ort aus verübt werden, steigt seit ihrer Erfassung im Jahr 2020 kontinuierlich an – 2023 um 28 % gegenüber dem Vorjahr. Wie das BKA mitteilt, übersteigt die Zahl der Auslandstaten im Phänomenbereich Cybercrime damit erneut die der Inlandstaten,

also jener Cyberstraftaten, bei denen Deutschland gleichermaßen Handlungs- und Schadensort ist. Die Inlandstaten stagnieren auf hohem Niveau (134.407 Fälle bzw. -1,8 % gegenüber 2022).

2023 seien den Sicherheitsbehörden aber auch zahlreiche Ermittlungserfolge in Deutschland gelungen, die sich primär gegen die Infrastruktur der Tätergruppierungen richteten. Unter anderem wurden die Plattform „Chipmixer“, die größte Geldwäsche-Plattform im Darknet, und mehrere kriminelle Marktplätze wie zum Beispiel „Kingdom Market“ abgeschaltet. Wie das BKA mitteilt, konnten zudem Erpressungsaktivitäten mehrerer Ransomware-Gruppierungen gestoppt werden. Außerdem wurde mit „Qakbot“ ein gefährliches Schadsoftware-Netzwerk zerschlagen. „Qakbot“ kontrollierte über 700.000 infizierte Systeme im Internet, die für kriminelle Zwecke wie die Erpressung von Lösegeldzahlungen mittels Ransomware genutzt wurden. Gerade im Bereich der Cyberkriminalität sei die Zerschlagung solcher Infrastrukturen, die weltweit für kriminelle Zwecke angeboten werden, ein entscheidender Faktor der Kriminalitätsbekämpfung.

Im Fokus der Cyber-Angriffe stand im Jahr 2023 verstärkt das Finanzwesen, wo es gehäuft durch pro-russische Hacktivistinnen zu DDoS-Angriffen kam, also Angriffe, die zur Überlastung einer Web-

seite führen. Außerdem waren Phishing-Attacken, mit dem Ziel, Zugangsdaten zu Online-Konten zu erlangen, weiterhin eine beliebte Angriffsmethode. Aber auch Cyberangriffe auf IT-Dienstleister führten zu weitreichenden Folgen in der Finanzbranche: So kam es durch eine Schwachstellenausnutzung in der Software eines IT-Dienstleisters Mitte des Jahres zu einer Vielzahl von nachgelagerten Angriffen auf große deutsche Banken und Versicherungen. Unter anderem wurden bei den betroffenen Banken vertrauliche Kundendaten entwendet, die später im Darknet veröffentlicht wurden.

Stets mit einem großen Schadenspotenzial verbunden waren auch Angriffe auf Einrichtungen im Gesundheitswesen. So seien im Dezember 2023 infolge eines Ransomware-Angriffs auf eine Hospitalvereinigung in mehreren Krankenhäusern die Arbeiten auf den Intensivstationen und in den Radiologie-Abteilungen eingeschränkt. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Das Bundeslagebild Cybercrime

wird durch das BKA in Erfüllung seiner Zentralstellenfunktion erstellt. Es enthält die aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität in Deutschland und bildet insbesondere die diesbezüglichen Ergebnisse polizeilicher Strafverfolgungsaktivitäten ab. Schwerpunkt des Bundeslagebildes Cybercrime sind die Delikte, die sich gegen das Internet und informationstechnische Systeme richten, die sogenannten Cybercrime im engeren Sinne (CCieS). Delikte, die lediglich unter Nutzung von Informationstechnik begangen werden und bei denen das Internet vorwiegend Tatmittel ist, werden als Cybercrime im weiteren Sinne, CCiWS, bezeichnet. Diese werden daher nicht der CCieS zugeordnet und bleiben bei den Betrachtungen im Bundeslagebild Cybercrime weitestgehend unberücksichtigt.